Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1921. Nr. 50.

(Nr. 12181.) Gesetz, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel für die Erweiterung und Einschleusung des Fischereihafens zu Geestemünde. Vom 31. Juli 1921.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, für die Erweiterung sowie für die sturmflutfreie Eindeichung des Fischereihafens zu Geestemünde außer den durch Gesetz vom 23. April 1920 (Gesetzsamml. S. 121) bereitgestellten 15 020 000 Mark weitere 168 000 000 Mark (Einhundertachtundsechzig Millionen Mark) nach Maßgabe des von den zuständigen Ministern festzustellenden Planes zu verwenden.

§ 2.

(1) Das Staatsministerium wird ermächtigt, zur Deckung der im § 1 erwähnten Mehraufwendungen eine Anleihe durch Ausgabe eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen. Die Anleihe ist mit 1,9 vom Hundert des ursprünglichen Kapitals zu tilgen unter Hinzurechnung der durch die Tilgung ersparten Zinsen, diese zu 5 vom Hundert gerechnet.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel werden von der Hauptverwaltung der Staatsschulden mittels Unterschrift zweier Mitglieder ausgestellt.

(3) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwa zugehörige Zinsscheine und Wechsel können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

(4) Schatzanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung von Schatzanweisungen und Wechseln können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

Ausgegeben zu Berlin den 8. September 1921.

(6) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung oder Umlaufszeit der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung oder Umlaufszeit der einzulösenden Schatzanweisungen oder Wechsel aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zins- oder Diskontsatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welcher Umlaufszeit sowie zu welchem Kurse die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Ebenso bleibt ihm im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland überlassen.

(8) Im übrigen sind wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 155) anzuwenden.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet, nachdem der Staatsrat von seinem verfassungsmäßigen Rechte des Einspruchs keinen Gebrauch gemacht hat.

Berlin, den 31. Juli 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Stegerwald. Fischbeck. Dominicus. Warmbold. Saemisch.

(Nr. 12182.) Gesetz, betreffend Übernahme von Verpflichtungen des Saarbrücker Knappschaftsvereins in Saarbrücken gegenüber dem Knappschaftlichen Rückversicherungsverband in Charlottenburg durch den Preußischen Staat. Vom 15. August 1921.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Für den Saarbrücker Knappschaftsverein in Saarbrücken übernimmt der Preußische Staat vom Inkrafttreten des Friedensvertrages ab zunächst auf die Dauer von 15 Jahren die Zahlung der jährlichen Tilgungsbeträge an den Knappschaftlichen Rückversicherungsverband in Charlottenburg, die dem Saarbrücker Knappschaftsverein aus folgender Verpflichtung obliegt: Der Saarbrücker Knappschaftsverein hat bis zum 31. Dezember 1966 durch jährliche gleich hohe Teilzahlungen an den Rückversicherungsverband die Beträge zu leisten, die erforderlich sind, um diejenigen von dem Rückversicherungsverband in Rückdeckung genommenen Pensionskassenleistungen durch Kapital sicherzustellen, die von dem Saarbrücker Knappschaftsverein vor dem 1. Januar 1917 festgesetzt und nach diesem Zeitpunkte bis zum 31. Dezember 1919 infolge Heranziehung der Vereinsmitglieder zu vaterländischen Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Diensten entstanden sind.

§ 2.

Die Einlösung der im § 1 bezeichneten Verpflichtung wird alljährlich durch Einstellung der Mittel in den Staatshaushalt geregelt.

§ 3.

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet, nachdem der Staatsrat von seinem verfassungsmäßigen Rechte des Einspruchs keinen Gebrauch gemacht hat.

Berlin, den 15. August 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Stegerwald. Fischbeck. am Zehnhoff. Dominicus. Saemisch.

(Nr. 12183.) Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) sowie des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (Gesetzsamml. S. 159) und einiger sonstiger Vorschriften des kommunalen Abgabenrechts. Vom 26. August 1921.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

I. Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152).

§ 6.

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die im Abs. 1 genannten Verbände dürfen, soweit nicht Gebührenfreiheit gesetzlich angeordnet ist, für einzelne Handlungen ihrer Organe (für eine Tätigkeit), die im wesentlichen im Interesse einzelner erfolgen, Verwaltungsgebühren erheben. Gebührenfrei sind Handlungen, bei denen ein öffentliches Interesse vorliegt, und der mündliche Verkehr. In den zu erlassenden Gebührenordnungen müssen die einzelnen Handlungen, für deren Vornahme eine Gebühr erhoben werden soll, nach Art und Inhalt der Tätigkeit bezeichnet werden.

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren sollen so bemessen werden, daß deren Aufkommen die Kosten des bezüglichen Verwaltungszweigs nicht übersteigt.

§ 8

erhält als Abs. 3 folgenden Zusatz:

Die Vorschriften des Artikel 5 Nummer 2 des Kriegsgesetzes zur Vereinfachung der Verwaltung vom 13. Mai 1918 (Gesetzsamml. S. 53), soweit sie sich auf Verwaltungsgebühren im Sinne des § 6 Abs. 2 beziehen, werden aufgehoben.

Hinter § 9 wird folgender § 9a eingeschaltet:

§ 9a.

(1) Als Veranstaltung im Sinne des § 9 gilt auch der Bau von Kleinwohnungen. Als wirtschaftlicher Vorteil ist dabei für die Heranziehung von Arbeitgebern zu Beiträgen die Tatsache anzusehen, daß durch die geplanten Wohnungen eine unter den Arbeitnehmern der Arbeitgeber hervorgetretene Wohnungsnot gemildert oder einer drohenden Wohnungsnot vorgebeugt wird. Unter Kosten sind dabei nur diejenigen Baukosten zu verstehen, die nach Abzug des durch die ortsüblichen Mieten verzinsten Teiles der Baukosten noch zu decken sind (sogenannte nicht rentierliche Baukosten). Zu Beiträgen für den Bau von Kleinwohnungen dürfen nur Arbeitgeber herangezogen werden, welche in der Gemeinde mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigen.

(2) Die Arbeitgeber können zu Beitragsgemeinschaften vereinigt werden. Die Unterverteilung der Beiträge innerhalb der Gemeinschaften ist durch Satzung zu regeln, die der Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen bedarf.

(3) Beitragsgemeinschaften können, wenn sich das Bedürfnis auf mehrere Gemeinden und Gutsbezirke erstreckt, auch von bestehenden oder zu begründenden Zweckverbänden oder von Gemeindeverbänden gebildet werden.

(4) Streitigkeiten über die Heranziehung zu Beiträgen durch die Gemeinschaft werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden.

(5) Arbeitgeber, die insbesondere nach dem 1. Januar 1919 bereits selbst zum Bauen von Wohnungen für ihre Arbeitnehmer aus eigenen Mitteln in angemessenem Verhältnis zur Zahl ihrer Arbeitnehmer beigetragen haben, sollen von diesen Beiträgen befreit werden.

§ 11.

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld, vom 26. April 1872 (Gesetzsamml. S. 513) werden gestrichen.

Im Abs. 2 werden die Worte:

„ein Betrag von 8% des Anlagekapitals und der etwa gezahlten Entschädigungssumme“ durch „ein wirtschaftlich angemessener Betrag zur Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der etwa gezahlten Entschädigungssumme sowie zur Erneuerung vorhandener Anlagen“ ersetzt.

§ 13.

Als Abs. 3 und 4 werden folgende Zusätze angefügt:

(3) Bei vor dem 1. Januar 1919 getroffenen Steuervereinbarungen haben die Gemeinden binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes das Recht, eine Abänderung der bestehenden Abmachungen zu verlangen, wenn und insoweit infolge der geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse das Anwachsen ihrer Zuschläge zu den Realsteuern und die Steigerung der durch die Arbeitnehmer des Beteiligten verursachten Kommunallasten, insbesondere für Volksschul-, Armen-, Wegeunterhaltungs- und Polizei-

lasten, so erheblich sind, daß billigerweise die Tragung der Mehrkosten der Allgemeinheit und den Gemeindeangehörigen nicht zugemutet werden kann. Falls sich im Wege von Verhandlungen eine Einigung über ein neues Abkommen nicht erzielen läßt, so entscheidet ein Schiedsgericht, das aus je einem von der Gemeinde und den Beteiligten zu bestimmenden Vertreter und einem von der Aufsichtsbehörde zu ernennenden Obmann besteht. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts findet in Landgemeinden die Beschwerde an den Kreisausschuß, in Städten die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt. Kreisausschuß und Bezirksausschuß entscheiden endgültig.

(4) Die Gebühren für das Schiedsgericht werden bei Meinungsverschiedenheiten von den Ministern des Innern und der Finanzen festgesetzt.

Hinter § 16 wird folgender § 16a eingeschaltet:

§ 16a.

(1) Die Gemeinden sind zur Förderung der Wohnungsbeschaffung und der Siedlung berechtigt, von Wohnungen, die im Verhältnis zur Zahl der Bewohner oder zur Zweckbestimmung der Räume als übergroß anzusehen sind, eine besondere Abgabe zu erheben (Wohnungsluxussteuer).

(2) Von der Steuer befreit sind die Räume für dienstliche, berufliche oder gewerbliche Zwecke oder solche, die zur Erledigung ehrenamtlicher öffentlicher Tätigkeit notwendig sind.

(3) Die Steuer darf für das erste Zimmer den auf dieses entfallenden Teil der Miete oder des Mietwerts nicht übersteigen.

§ 23.

Im Abs. 1 werden die Worte „sowie vom Einkommen“ und „(Einkommensteuer)“ gestrichen.

Im Abs. 2 fällt Satz 1 weg.

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Miet- und Wohnungssteuern dürfen unbeschadet der Vorschrift im § 16a nicht neu eingeführt werden.

§ 43.

Im Abs. 1 werden die Worte „vom Einkommen und“ gestrichen.

Als Abs. 2 und 3 werden folgende Vorschriften hinzugefügt:

(2) Bei vor dem 1. Januar 1919 getroffenen Steuervereinbarungen haben die Gemeinden binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes das Recht, eine Abänderung der bestehenden wirtschaftlichen Abmachungen zu verlangen, wenn und insoweit infolge der geänderten Verhältnisse das Anwachsen ihrer Zuschläge zu den Realsteuern und die Steigerung der durch die Arbeitnehmer des Beteiligten verursachten Kommunallasten, insbesondere für Volksschul-, Armen-, Wegeunterhaltungs- und Polizeilasten, so erheblich sind, daß billigerweise die Tragung der Mehrkosten der Allgemeinheit und den Gemeindeangehörigen nicht zugemutet werden kann. Falls sich im Wege von Verhandlungen eine Einigung über ein neues Abkommen nicht erzielen läßt, so entscheidet ein Schiedsgericht, das aus je einem von der Gemeinde und den Beteiligten zu bestimmenden

Vertreter und einem von der Aufsichtsbehörde zu ernennenden Obmanne besteht. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts findet in Landgemeinden die Beschwerde an den Kreisausschuß, in Städten die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt. Kreisausschuß und Bezirksausschuß entscheiden endgültig.

(3) Die Gebühren für das Schiedsgericht werden bei Meinungsverschiedenheiten von den Ministern des Innern und der Finanzen festgesetzt.

§ 53.

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Liegt der Betrieb in einem Gutsbezirke, so richtet sich der Anspruch gegen die Gewerbetreibenden. Die Zuschüsse dürfen alsdann den doppelten Satz der staatlich veranlagten Gewerbesteuer nicht übersteigen.

§ 54 erhält folgende Fassung:

§ 54.

(1) Die Erhebung von Zuschlägen über 500 vom Hundert der staatlich veranlagten Realsteuern bedarf der Genehmigung.

(2) Sofern in einer Gemeinde die Realsteuern nach besonderen Steuerordnungen mit veränderlichen Steuersätzen erhoben werden, bedürfen die Beschlüsse, durch welche die Steuersätze für das Haushaltsjahr festgesetzt werden, der Genehmigung.

(3) Die Vertretungen der hiervon betroffenen Steuerpflichtigen sind vor Fassung des Umlagebeschlusses zu hören.

§ 58.

Im § 58 tritt an Stelle des Satzes 2 folgende Fassung:

Die Betriebssteuer soll jedoch in der Regel zu den gleichen Hundertsätzen herangezogen werden wie die Gewerbesteuer. Zuschläge zu der Betriebssteuer, die 500 vom Hundert übersteigen, sowie Abweichungen von dem Hundertsatze der Zuschläge zu der Gewerbesteuer bedürfen der Genehmigung.

Als Abs. 2 wird folgende Vorschrift angefügt:

Der § 54 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 59 erhält folgende Fassung:

§ 59.

(1) Über die Höhe der Zuschläge zu den Realsteuern sowie über die Höhe der Steuersätze, welche nach besonderen Steuerordnungen erhoben werden sollen, hat die Gemeinde bis zum Ablaufe der ersten drei Monate des Rechnungsjahrs Beschluß zu fassen. Kommt bis zu diesem Zeitpunkt ein gültiger Beschluß nicht zustande, so ist die Aufsichtsbehörde mit Zustimmung der Beschlußbehörde befugt, behufs Deckung des Steuerbedarfs das Verhältnis der Zuschläge zu den einzelnen Realsteuern untereinander

oder, soweit besondere Steuerordnungen bestehen, die nach diesen Steuerordnungen zu erhebenden Steuersätze festzusetzen.

(2) Bis zur endgültigen Beschlußfassung durch die Gemeinde oder Festsetzung durch die Aufsichtsbehörde werden die Zuschläge oder die Steuersätze des Vorjahrs forterhoben. Hiernach geleistete Zahlungen sind auf die endgültigen Zuschläge des Rechnungsjahrs zu verrechnen.

§ 61 erhält folgende Fassung:

§ 61.

(1) Die Veranlagung erfolgt, wenn durch die Gemeindevertretung kein besonderer Steuerausschuß eingesetzt ist, durch den Gemeindevorstand.

(2) Über die Zusammensetzung und die Geschäftsordnung der Ausschüsse treffen die Minister des Innern und der Finanzen die erforderlichen Bestimmungen.

(3) Der Gemeindevorstand kann die Veranlagung einem seiner Organe oder bestimmten Beamten übertragen.

§ 65.

Im § 65 Satz 1 werden die Worte „sowie von Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer" gestrichen.

§ 66.

Im Abs. 2 Zeile 2 werden die Worte „oder die Zuschläge zur Einkommensteuer" gestrichen.

§ 69.

§ 69 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Einspruch ist binnen einer Frist von 4 Wochen bei derjenigen Stelle einzulegen, welche die Heranziehung (Veranlagung) vorgenommen hat. Ist die Heranziehung von einer anderen Stelle als dem Gemeindevorstande vorgenommen, so hat diese den Einspruch, falls sie ihm nicht stattgibt, dem Gemeindevorstande zur Entscheidung vorzulegen. Wird der Einspruch rechtzeitig unmittelbar beim Gemeindevorstande eingelegt, so gilt die Frist als gewahrt.

Hinter § 70 wird als § 70a eingeschaltet:

§ 70a.

Wird in Verwaltungsstreitverfahren eine Abgabenordnung für rechtsungültig erklärt, so kann einer neuen Ordnung, die die gleiche oder eine gleichartige Abgabe regelt, rückwirkende Kraft beigelegt werden. Diese erstreckt sich auf die Zeit seit dem Inkrafttreten der für ungültig erklärten Ordnung und auf die Bestimmungen der neuen Ordnung, durch welche die Abgabepflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden, als nach der für ungültig erklärten Steuerordnung beabsichtigt war, sie erstreckt sich nicht auf die durch endgültige Heranziehung nach der für ungültig erklärten Steuerordnung erledigten Fälle.

§ 77

erhält folgenden neuen Absatz:

Die Genehmigung und gegebenenfalls die Zustimmung gilt als an dem Tage erteilt, an welchem der zu genehmigende Gemeindebeschluß gefaßt ist, indes können die betreffenden Behörden einen späteren Zeitpunkt hierfür festsetzen.

§ 79.

Im § 79 Abs. 2 werden die Worte „drei bis hundert Mark" ersetzt durch „drei bis eintausend Mark".

§ 80.

Im § 80 Satz 1 werden die Worte „bis zu fünfzehnhundert Mark" ersetzt durch die Worte „bis zu fünftausend Mark".

§ 82.

Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

In Abgabeordnungen können Strafen wegen Zuwiderhandlungen bis zur Höhe von 1 000 Mark angedroht werden. Für bereits in Kraft getretene Steuerordnungen, die Strafen wegen Zuwiderhandlungen androhen, gilt von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ab ein Betrag von 1 000 Mark als Höchststrafe.

§ 90.

Im § 90 tritt folgender Abs. 3 hinzu:

Auf Antrag einer Gemeinde kann die Aufsichtsbehörde zulassen, daß als Mahnung im Sinne des § 7 der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 15. November 1899 (Gesetzsamml. S. 145) auch die öffentliche Mahnung gilt.

Die §§ 33 bis 42, 44 bis 52, 55, 67, 71 bis 74, 85, 86 fallen weg.

II. Änderung des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (Gesetzsamml. S. 159).

§ 4.

Im Abs. 1 Zeile 3 wird hinter dem Worte „Einrichtungen)" eingeschaltet:

und gemäß § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für die Handlungen seiner Organe

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6.

Der Kreis ist befugt, zur Deckung seines Bedarfs einen Anteil aus den Erträgnissen der indirekten Steuern kreisangehöriger Gemeinden zu beanspruchen und selb-

ständig indirekte Steuern einzuführen. Auf die Herbeiführung eines billigen Ausgleichs zwischen den Bedürfnissen der kreisangehörigen Gemeinden und des Kreises und auf die Anpassung der beiderseitigen Steuerordnungen ist Rücksicht zu nehmen. Bei Streitigkeiten hierüber beschließt der Bezirksausschuß.

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7.

(1) Insoweit als die Überweisungen aus der Reichseinkommen-, Lohn- und Körperschaftssteuer sowie die sonstigen Einnahmen des Kreises seinen Bedarf nicht decken, ist der Fehlbetrag auf die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke als Kreisabgaben zu verteilen.

(2) Als Maßstab der Verteilung dienen je zur Hälfte:

1. die Höhe der den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken im vorvergangenen Jahre zugewiesenen Anteile an den genannten Reichssteuern, für das Rechnungsjahr 1921 das Verhältnis der gewährleisteten Mindestbeträge im Sinne des § 56 des Landessteuergesetzes in Verbindung mit § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes und
2. das Soll der vom Staate veranlagten Realsteuern einschließlich der Betriebssteuern, wie es in Gemeinden nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes nach Gemeindebeschlüssen und Vereinbarungen mit Steuerpflichtigen der Gemeindebesteuerung zugrundezulegen und in Gutsbezirken gemäß § 13 für die Unterverteilung zu veranlagen ist. Soweit in Gemeinden eine Steuerart zu den Abgaben nicht herangezogen ist, wird das Steuersoll durch den Kreisausschuß veranlagt.

(3) Maßgebend für die Verteilung nach dem Soll der Realsteuern ist das Steuersoll des dem jedesmaligen Rechnungsjahre vorangegangenen Rechnungsjahres nach dem Stande des 1. Januar, und zwar unter Berücksichtigung der bis zu diesem Zeitpunkte festgesetzten Nachveranlagungen, Berichtigungen und sonstigen Soll-Veränderungen (Zu- und Abgänge) ohne Unterschied, ob es sich dabei um Steuern für das laufende Jahr oder aus Vorjahren handelt.

(4) Soll-Veränderungen, die erst nach dem 1. Januar festgesetzt werden, sind bei der Berechnung des Solls für das nächste Jahr zu berücksichtigen.

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8.

(1) Der Kreistag kann mittels einer besonderen Satzung beschließen, daß als Maßstab für die Verteilung des Fehlbedarfs nach § 7 Ziffer 2 nicht das staatliche Grund- und Gebäudesteuersoll zugrundezulegen ist, sondern das Soll, das sich bei Erhebung einer anderen, nach Maßgabe der §§ 25 und 27 des Kommunalabgabengesetzes veranlagten Steuer ergeben würde.

(2) Die Veranlagung hat durch den Kreisausschuß zu erfolgen.

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9.

Sofern der als Kreisabgabe verteilte Fehlbetrag die im Vorjahr an den Kreis erfolgten Überweisungen aus der Reichs-Einkommen-, Lohn- und Körperschaftssteuer überschreitet, so bedarf die Verteilung der Genehmigung.

§ 16.

Im Abs. 1 Zeile 4 wird hinter „90" eingeschaltet:

, auf die rückwirkende Kraft neuer Abgabenordnungen § 70a

§ 17.

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) In Abgabenordnungen können Strafen wegen Zuwiderhandlungen bis zur Höhe von 1000 ℳ angedroht werden. Für bereits in Kraft getretene Steuerordnungen, die Strafen wegen Zuwiderhandlungen androhen, gilt von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ab ein Betrag von 1000 ℳ als Höchststrafe.

§ 19.

Die Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Beiträgen (§§ 4 und 5)

Hinter § 20 wird folgender § 20a eingeschaltet:

§ 20a.

Auf die zeitliche Wirkung der Genehmigung findet § 77 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes Anwendung.

§ 25 erhält folgende Fassung:

§ 25.

(1) Insoweit als die Überweisungen aus der Reichs-Einkommen-, Lohn- und Körperschaftssteuer sowie die sonstigen Einnahmen der Provinz ihren Bedarf nicht decken, ist der Fehlbetrag auf die einzelnen Stadt- und Landkreise als Provinzialabgaben zu verteilen.

(2) Als Maßstab der Verteilung dienen je zur Hälfte:

1. die Höhe der den einzelnen Stadt- und Landkreisen zusammen mit den zugehörigen Gemeinden und Gutsbezirken im vorvergangenen Jahre zugewiesenen Anteile an den genannten Reichssteuern, für das Rechnungsjahr 1921 das Verhältnis der gewährleisteten Mindestbeträge im Sinne des § 56 des Landessteuergesetzes in Verbindung mit § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes;
2. das Soll der vom Staate veranlagten Realsteuern einschließlich der Betriebssteuern, wie es in Gemeinden nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes nach Gemeindebeschlüssen und Vereinbarungen mit Steuerpflichtigen

der Gemeindebesteuerung zugrundezulegen und in Gutsbezirken gemäß § 13 für die Unterverteilung zu veranlagen ist. Soweit in Gemeinden eine Steuerart zu den Abgaben nicht herangezogen ist, wird das Steuersoll durch den Kreisausschuß veranlagt.

(3) Maßgebend für die Verteilung nach dem Soll der Realsteuern ist das Steuersoll des dem jedesmaligen Rechnungsjahre vorangegangenen Rechnungsjahrs nach dem Stande des 1. Januar, und zwar unter Berücksichtigung der bis zu diesem Zeitpunkte festgesetzten Nachveranlagungen, Berichtigungen und sonstigen Soll-Veränderungen (Zu- und Abgänge) ohne Unterschied, ob es sich dabei um Steuern für das laufende Jahr oder aus Vorjahren handelt.

(4) Soll-Veränderungen, die erst nach dem 1. Januar festgesetzt werden, sind bei der Berechnung des Solls für das nächste Jahr zu berücksichtigen.

§ 26 erhält folgende Fassung:

§ 26.

Sofern der als Provinzialabgabe verteilte Fehlbetrag die im Vorjahr an die Provinz erfolgten Überweisungen aus der Reichs-Einkommen-, Lohn- und Körperschaftssteuer überschreitet, so bedarf die Verteilung der Genehmigung.

§ 30.

Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Bei der Verteilung der Provinzialsteuern auf die Bezirksverbände findet der § 25 sinngemäße Anwendung.

§ 31.

Im Abs. 2 Zeile 2 wird hinter „90“ eingeschaltet:

, für die rückwirkende Kraft neuer Abgabenordnungen § 70a

Hinter § 31 wird folgender § 31a eingeschaltet:

§ 31a.

In Abgabeordnungen der Provinzen können Strafen wegen Zuwiderhandlungen bis zur Höhe von 1000 ℳ angedroht werden.

§ 33.

In Nr. 1 wird hinter dem Worte „von“ eingeschaltet „Verwaltungsgebühren und“

Ferner wird am Schlusse des § 33 folgender Satz angefügt:

Auf die zeitliche Wirkung der Genehmigung findet § 77 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes Anwendung.

III. Sonstige Änderungen der Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.

§ 1.

Der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk und Zweckverbände im Sinne des Gesetzes vom 19. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 115) dürfen Verwaltungsgebühren im Sinne des § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes erheben.

§ 2.

Der § 82 des Kommunalabgabengesetzes findet auf den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk und Zweckverbände sinngemäße Anwendung.

IV. Ausführungsbestimmungen.

§ 1.

Der Minister des Innern und der Finanzminister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet, nachdem der Staatsrat von seinem verfassungsmäßigen Rechte des Einspruchs keinen Gebrauch gemacht hat.

Berlin, den 26. August 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Stegerwald. Fischbeck. am Zehnhoff. Becker.
Dominicus. Warmbold. Saemisch.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist vom 1. Januar 1921 ab auf 21 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 50 Pfennig für den Bogen, für die **Hauptsachverzeichnisse** 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark. — Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.